

## Erläuterungen zum Reglement Areal-Unterhaltskonto

### 1. Pflicht zur Führung eines Areal-Unterhaltskontos

Der Begriff „Areal-Grundinfrastruktur“ bezieht sich auf die Abgrenzung zwischen Arealunterhalt im Sinne der Grundinfrastruktur (Kapitel 1.2) und der übrigen Arealinfrastruktur.

Zur Areal-Grundinfrastruktur gehören diejenigen Infrastrukturelemente, welche von der Stadt mit dem Areal übergeben wurden und in allen Arealen vorhanden sind.

Es wurde in der Reglementsgruppe diskutiert, ob es den Vereinen überlassen werden soll, ob und wie stark sie die Speisung des Arealunterhaltskontos direkt den Pächtern belasten und welchen Teil sie aus dem allgemeinen Vereinsvermögen dem Arealunterhaltskonto gutschreiben. In der Reglementsgruppe war man mehrheitlich der Ansicht, dass eine zwingende Überwälzung auf die Pächter vorzusehen sei und nur in Ausnahmefällen (grosses vorhandenes Vereinsvermögen) die Speisung des Arealunterhaltskontos teilweise oder ganz aus dem allgemeinen Vereinsvermögen zulässig sein soll.

### 2. Nutzung der Mittel im Areal-Unterhaltskonto

In der Reglementsgruppe wurde diskutiert, auch den Unterhalt der Vereinslokale aus dem Areal-Unterhaltskonto bestreiten zu können. Aufgrund der unterschiedlichen Ausstattung der Areale kam man mehrheitlich zur Ansicht, dass davon abzusehen sei. Der FGV Riedererholz hat mit dem Areal eine Scheune übernommen diese umgebaut bzw. renoviert. Andere Vereine verfügen über gar kein Vereinslokal. Ein Einbezug würde bedeuten, dass sich der Arealunterhaltsbeitrag an denjenigen Vereinen orientieren müsste, welche grosse und im Unterhalt aufwändige Vereinslokale zu unterhalten haben und wäre bei Vereinen mit keinem Vereinslokal überdimensioniert.

Die Reglementsgruppe kam daher mehrheitlich zum Schluss, dass der Unterhalt von solchen Infrastrukturen aus dem allgemeinen Vereinsvermögen zu finanzieren sei. Die Konsequenz ist, dass beispielsweise der Mitgliederbeitrag bei Vereinen mit grossen Vereinslokalen (Riedererholz) halt grösser sein muss, als bei Vereinen ohne Vereinslokal.

### 3. Vorgaben zu Rechnungsabschluss und Revision

Trotz Pflicht zur Führung des Arealunterhaltskontos seit 2002 wurde dieses Konto nur in Einzelfällen korrekt geführt. Der Einbezug in die Revision soll sicherstellen, dass künftig korrekt gebucht und nachgewiesen wird.



#### 4. Rechenschaft gegenüber dem Zentralverband

Bisher bestand die Pflicht, die Arealunterhaltsdetails jährlich dem ZV zu liefern. Neu genügen grundsätzlich die Jahresrechnung und der Revisionsbericht. Eine Einsicht sollte nur in Ausnahmefällen nötig sein.

#### 5. Sistierung der Speisung des Arealunterhaltskontos

Die für den Arealunterhalt gebundenen Mittel müssen nicht beliebig hoch sein. Die Reglementsgruppe ist der Meinung, dass bei einem Sollbestand von Fr. 1.50 pro m<sup>2</sup> Arealfläche auf eine weitere Äufnung verzichtet werden kann.

Der Delegiertenversammlung im Januar 2011 soll mit dem Antrag zur Genehmigung der Reglemente ein Sollbestand im Arealunterhaltskonto von Fr. 1.50/m<sup>2</sup> beantragt werden.

Wenn dieser Sollbestand im Arealunterhaltskonto erreicht ist, stehen den Vorständen die aufgeführten 3 Varianten zur Verfügung. Das Arealunterhaltskonto kann also weiter gespeisen werden, muss aber nicht. Es steht den Vorständen frei, die Arealunterhaltsbeiträge nach Erreichen des Sollbestands frei zu verwenden.

Die Reglementsgruppe:

Mathias Lippuner, Riedererholz (Vorsitz)

Paul Flammer, Kesselhalden

Bruno Bärlocher, Dreilinden

Daniel Eugster, St.Georgen

Niklaus Lötscher, Bruggen

Herbert Tobler, Blumenwiese